

ZAHN - NEWS



prothetische Zahnbehandlung durch abnehmbaren Zahnersatz

Offenlegung gemäß §25 MedienG ersichtlich unter www.stgkk.at, Info für Vertragspartner.

Impressum

Kontaktadresse: Abteilung Medizinische Ökonomie, Angelika Wagendorfer, Telefon: 0316/8035-1345,

E-Mail: angelika.wagendorfer@stgkk.at

Herausgeber & Druck: Steiermärkische Gebietskrankenkasse, Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Sehr geehrte Vertragspartnerin, sehr geehrter Vertragspartner,

in dieser Ausgabe unserer Zahn- News informieren wir Sie über folgende Themen:

1. Provisorischer Zahnersatz

Der provisorische Zahnersatz kann mit der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse verrechnet werden, obwohl sich diese Leistung nicht in der Honorarordnung befindet.

Kriterien für die Verrechnung:

- Kunststoffteilprothese mit max. 14 Elementen (Zähne/Klammern)
- Mindesttragedauer von 6 Monaten

2. Vorgaben zur Bewilligung von Modellgussprothesen

Die Ansuchen zur Bewilligung von Modellgussteilprothesen müssen hinkünftig sowohl den Vorgaben der Honorarordnung als auch den Empfehlungen der DGZMK (Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde) entsprechen.

a) Erläuterungen zum Honorartarif für die prothetische Zahnbehandlung (abnehmbarer Zahnersatz), Pkt. 2

Da der Krankenversicherungsträger die Kostenübernahme für eine Neuerstellung im Regelfall erst nach einer satzungsmäßigen Wartezeit neuerlich übernimmt, sollen **Planung und Durchführung** von Zahnersatzarbeiten nach Möglichkeit und mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Mitteln so erfolgen, dass eine **Neuanfertigung vor Ablauf der genannten Frist** (totale Kunststoffprothese als Dauerversorgung, Metallgerüstprothese, Verblend-Metall-Keramikkrone **sechs Jahre**, sonstige Prothesen vier Jahre) voraussichtlich **nicht nötig wird**.

b) Stellungnahme DGZMK (<http://www.dgzmk.de/zahnaerzte/wissenschaftsforschung/leitlinien/details/document/stellenwert-der-klammerverankerten-modellgussprothese.html>)

Kontraindikationen – Voraussetzung für die Erzielung einer hinreichenden Retention durch gegossene Klammern sind korrespondierende Unterschnitte. Diese können konvergieren oder divergieren. Wenn sie jedoch parallel verlaufen, lässt sich mit Klammern kein Halt erreichen. Dies gilt grundsätzlich für jede Art der Einstückgußprothese. Häufig ergeben sich entsprechende Befunde, wenn nur noch wenige Zähne in einem Kiefer vorhanden sind und deren Verbindung eine Tangente zum Zahnbogen ergibt. Einige typische Konstellationen seien genannt: Im Unterkiefer sind nur noch die beiden Eckzähne vorhanden; im Ober- oder Unterkiefer sind auf einer Seite nur noch ein Eckzahn und ein Prämolare oder ein Eckzahn und ein Molar vorhanden.

In anderen Fällen ist die Einstückgußprothese aus statischen Gründen kontraindiziert. Wenn nämlich die Verbindung einzelner Zähne eine Sekante ergibt, wenn z.B. auf einer Seite nur noch ein Eckzahn auf der anderen Seite nur noch ein zweiter Prämolare restiert.

Die Einstückgußprothese ist ebenfalls kontraindiziert, wenn nur noch ein einzelner Zahn in einem Kiefer vorhanden ist oder wenn nur noch zwei nebeneinanderstehende Zähne geblieben sind.